

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Satzung der Universität Kassel über Gebühren für Mehrkosten des nicht-konsekutiven Master-Studiengangs „European Master in Business Studies“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel in Kooperation mit dem Institute of Management der Université de Haute Savoie, Annecy, Frankreich, der Facoltà di Economia der Università degli Studi di Trento, Italien, und der Facultad de Ciencias Económicas y Empresariales der Univesidad de León, Spanien	235
2. Satzung der Universität Kassel gem. § 6 Abs. IV des Hessischen Studienbeitragsgesetzes hier: Änderungssatzung	237

#### Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Organisation, Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: [gobrecht@uni-kassel.de](mailto:gobrecht@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Satzung der Universität Kassel über Gebühren für Mehrkosten des nicht-konsekutiven Master-Studiengangs „European Master in Business Studies“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel in Kooperation mit dem Institute of Management der Université de Haute Savoie, Annecy, Frankreich, der Facoltà di Economia der Università degli Studi di Trento, Italien, und der Facultad de Ciencias Económicas y Empresariales der Univesidad de León, Spanien**  
vom 06. Mai 2009

Aufgrund § 20 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 05. März 2009 (GVBl. I S. 95) erlässt der Senat der Universität Kassel folgende Satzung:

### **§ 1 Besonderer Betreuungsaufwand und Mehrkosten des EMBS-Masterprogramms**

(1) Die beteiligten Universitäten führen ein gemeinsames nicht-konsekutives Master-Programm in ihren vier Ländern durch (1. Semester Trento, 2. Semester Annecy, 3. Semester Kassel, 4. Semester León), das einen besonderen Betreuungsaufwand für die graduierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer beinhaltet, der zu erheblichen Mehrkosten gegenüber anderen Masterprogrammen führt.

(2) Der besondere Betreuungsaufwand und die Mehrkosten ergeben sich aus

- a. dem spezifischen Angebot, insbesondere
  - der Durchführung an 4 Standorten in 4 Ländern
  - der intensiven individuellen Betreuung in allen Studienphasen
  - der Integration eines (kostenfreien) Sprachkurses in der jeweiligen Landessprache
  - der teilweisen Übernahme von Modulen durch internationale Dozenten
  - der Integration betreuungsintensiver Lehrformen, z.B. eines realen Unternehmensprojekts, von Intensivprogrammen (u.a. einer internationalen Marktforschung)
  - der Integration eines betreuten Praktikums in das Studium
  - der individuellen Unterstützung im jeweiligen Land, z.B. bei Wohnraumbeschaffung, Anmeldung, persönlichen Problemen usw.
  - des Angebots spezieller Veranstaltungen außerhalb des Curriculums, z.B. in Form von Eröffnungsveranstaltungen
- b. den administrativen Prozessen, die aus dem spezifischen Angebot folgen, insbesondere
  - Abstimmungstreffen der Vertreter der vier EMBS-Partneruniversitäten zur Koordination des Programms und der Betreuung
  - Abstimmung der Dozenten untereinander über mehrere Länder
  - Abstimmung der Verwaltungen über 4 Länder
  - Dozentenaustausch für EMBS-Kurse, gemeinsamer Prüfungsausschuss, Sonderveranstaltungen
  - Betreuungsorganisation über Länder hinweg (z.B. bei der Masterthesis)
  - individuelle, von den Partnern abzustimmende Auswahl internationaler Studenten
  - Einrichtung eines speziellen Buchbestandes für die Studierenden

## **§ 2 Gebühren für den Masterstudiengang „European Master in Business Studies“**

- (1) Für den EMBS–Masterstudiengang werden neben den studentischen Beiträgen für Verwaltung etc. zusätzlich Gebühren für die Mehrkosten gemäß § 20 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren gem. Abs. 1 beträgt insgesamt 4.000,- € für den viersemestrigen Studiengang, davon 1.000,- € für das an der Universität Kassel zu absolvierende Semester.
- (3) Die Zahlung der Semestergebühren erfolgt in Höhe von 1000,- € semesterweise jeweils im Voraus an die im jeweiligen Semester verantwortliche Universität.
- (4) Sollten in Hessen allgemeine Studienbeiträge erhoben werden, werden diese auf den anteiligen Betrag von 1000,- € für das Semester in Kassel angerechnet.

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.07.2009

Der Präsident der Universität Kassel  
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

**Satzung der Universität Kassel gem. § 6 Abs. IV des Hessischen Studienbeitragsgesetzes**  
vom 16.04.2007 (MittBl. Nr. 5/2007 S. 274 ff.)  
hier: Änderungssatzung vom 25.05.2009

### **Artikel 1 Änderungen**

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Studiengänge, in denen die Ermittlungen der Beitragsbefreiung nach Abs. 1 und 2 nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, kann das zuständige Dekanat beschließen, dass bis maximal Ende des Wintersemesters 2008/09 die Beitragsbefreiung nach Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden ist. In diesen Studiengängen erhalten Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 oder im Sommersemester 2008 mindestens im 5. Fachsemester und höchstens im Zeitraum der Regelstudienzeit zuzüglich eines Fachsemesters befanden, die an der Universität Kassel gezahlten Beiträge zurück, wenn ihr erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Abschluss zu den besten 10% des jeweiligen Studiengangs gehört und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen wird.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Rückzahlungsansprüche auf Grund von im Wintersemester 2007/2008 und/oder im Sommersemester 2008 absolvierten obligatorischen Praxis- und/oder Auslandssemestern, sind bis spätestens zum 31.03.2010 unter Vorlage der entsprechenden Nachweise geltend zu machen.“

### **Artikel 2 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 06.07.2009

Der Präsident der Universität Kassel  
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep